

NACHTEILSAUSGLEICH

Unter «Nachteilsausgleich» werden Massnahmen verstanden, welche behinderungsbedingte Nachteile während der Ausbildung und beim Qualifikationsverfahren (Grundlagen- und Abschlussprüfungen zum Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder Berufsattests) ausgleichen sollen. Einen Nachteilsausgleich kann beantragen, wer eine von einer anerkannten Fachstelle attestierte bleibende psychische Beeinträchtigung hat oder an einer ärztlich bestätigten körperlichen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung leidet. Bei Lernbeeinträchtigungen, wie Legasthenie/Dyslexie, Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie, ADS, ADHS, Autismus, POS, muss das Attest, das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für das Qualifikationsverfahren nicht älter als drei Jahre sein darf, von einer anerkannten Fachstelle ausgestellt sein: Schulpsychologischer Dienst SPD, Audio- pädagogischer Dienst, Invalidenversicherung IV, Logopädischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Externe psychiatrische Dienste EPD. Ärztliche Zeugnisse werden nur bei körperlichen bleibenden Beeinträchtigungen akzeptiert und müssen aktuell sein (im letzten Lehrjahr ausgestellt).

Das Qualifikationsverfahren muss trotz Nachteilsausgleichs die Anforderungen der eidgenössischen Bildungsverordnung des Berufs erfüllen und darf die erbrachte Leistung in Bezug auf den zu erlernenden Beruf nicht verfälschen. Inhaltliche Änderungen bei den schulischen Prüfungen während der Ausbildung oder beim praktischen oder berufskundlichen Qualifikationsverfahren sind nicht gestattet. Es wird also keine Lernzielbefreiung gewährt. Formale Prüfungsanpassungen hingegen sind erlaubt, z.B.: Zeitzuschlag, zusätzliche Pause, Einzelprüfung in einem separaten Raum, Teilabsolvierung des Qualifikationsverfahrens (Prüfungsbereiche über mehrere Jahre verteilt). Bei bestätigten Lernbeeinträchtigungen, wie z.B. Legasthenie/Dyslexie, Lese- Rechtschreibstörung, Dyskalkulie, ADHS, ADS, wird ebenfalls ein Nachteilsausgleich gewährt. Der Besuch der Fördermassnahmen der Berufsfachschule ist jedoch dringend empfohlen (Sprachkurs, Leseverständnis trainieren, Lerntechniken, Rechnen, etc.). Bei körperlichen Beeinträchtigungen werden die nötigen Hilfsmittel gewährt, welche die prüfungsabsolvierende Person jedoch selber beschaffen und mitbringen muss.

***Ein Nachteilsausgleich wird nur gewährt,
wenn der Prüfungserfolg ohne ihn in Frage gestellt wäre.***

1 Nachteilsausgleich während der Ausbildung

Für einen Nachteilsausgleich während der Ausbildung (z.B. Erfahrungsnoten) wendet man sich an den Leiter Berufsfachschule. Es darf nur bei einer bestätigten Beeinträchtigung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Das Attest muss aktuell sein, z.B. im letzten Schuljahr ausgestellt. Ein Nachteilsausgleich gilt ab dem Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung, nicht rückwirkend. Bei Fragen zu den Möglichkeiten, trotz einer Beeinträchtigung erfolgreich einen Berufsabschluss zu erwerben, kann die kantonale Ausbildungsberatung der Hauptabteilung Berufsbildung beigezogen werden.

→ Zeitpunkt Gesuchseinreichung: Zu Beginn oder während der Ausbildung.

2 Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren QV

Ein Nachteilsausgleich wird auch für die Abschlussprüfungen oder Teilprüfungen gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen der Prüfungserfolg in Frage gestellt ist. Das Gesuch muss Angaben über die pro Prüfungsbereich benötigten Massnahmen enthalten und muss vom Lehrbetrieb mitunterzeichnet sein. Beigelegt werden das Attest der anerkannten Fachstelle (nicht älter als drei Jahre) und eine Bestätigung über die während der Ausbildung besuchten Fördermassnahmen oder Therapien. Bei einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung wird eine aktuelle ärztliche Bestätigung beigelegt. Mit dem Gesuch um Nachteilsausgleich geben die Antragstellenden ihr Einverständnis, dass die Prüfungsbehörde (Expertengremium hat Schweigepflicht) über die Beeinträchtigung informiert wird. Dies ist notwendig, damit die vom zuständigen Prüfungskanton bewilligten Massnahmen bei der Prüfungsdurchführung korrekt umgesetzt werden können.

Spätester Zeitpunkt der Gesuchseinreichung: bis **spätestens am 31. Oktober** des jeweiligen Prüfungsjahres per Post an: Schulen kvBL, Kreiskommission Baselland, Obergestadeckweg 21, 4410 Liestal

Später eingereichte Gesuche werden nur berücksichtigt, wenn die Beeinträchtigung nachweislich erst später entstanden ist und festgestellt werden konnte.

Folgende Unterlagen müssen also eingereicht werden:

1. Visiertes Gesuch um Nachteilsausgleich mit genauen Angaben pro Prüfungsbereich
2. Attest einer anerkannten Fachstelle nicht älter als drei Jahre
3. Formular Fördermassnahmen, sofern welche besucht wurden

Ein Gesuch wird erst behandelt, wenn die erwähnten Unterlagen vollständig eingereicht sind.

3 Nachteilsausgleich Entscheid

Der Entscheid über die gewährten Massnahmen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Prüfungskanton und wird den Gesuchstellenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Informiert werden: Prüfungsbehörde, Expertengremium, Prüfungsabsolvent/in, Lehrbetrieb, Berufsfachschule, Lehraufsicht. Ohne einen schriftlichen Nachteilsausgleich dürfen die Prüfungsbestimmungen nicht verändert werden. Wenn Sie also nicht innert drei Wochen einen schriftlichen Nachteilsausgleich auf Ihr Gesuch erhalten oder mindestens eine Antwort, dann fragen Sie bitte nach. Allenfalls ist Ihr Gesuch gar nicht bei uns angekommen! Erst an der Prüfung vorgebrachte ärztliche Zeugnisse oder Atteste werden nicht berücksichtigt.

Prüfungsangst oder mangelnde Sprachkenntnisse ermöglichen keinen Nachteilsausgleich.

Erkrankung oder Unfall mit Aussicht auf Genesung

Eine Erkrankung oder ein Unfall, bei welchen eine Genesung absehbar ist, gelten nicht als «Behinderung» im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes und der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung. Bei Krankheit oder Unfall werden die Prüfungen nach Einreichung eines Arzzeugnisses verschoben und erst durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand die Prüfungsteilnahme wieder erlaubt.